

## 1. Geltung der Bedingungen

1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen des Vermieters erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind nur rechtswirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

## 2. Gegenstand der Vermietung

1. Mietgegenstände sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Möbel, technischen Geräte und sonstige Zubehörteile.
2. Die Mietgegenstände sind Eigentum des Vermieters.
3. Die Mietgegenstände werden dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck und für die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht erlaubt.
4. Eine Anschlussverwendung der Mietgegenstände über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, es wurde mit dem Vermieter schriftlich ein Anschlussauftrag abgeschlossen.

## 3. Mietzeit und Mietpreise

1. Der Mietgegenstand wird für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
2. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter.
3. Die Mietzeit endet mit Ende der Veranstaltung, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Beendigungszeitpunkt vereinbart worden ist.
4. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
5. Alle vereinbarten Preise sind Euro Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
6. Das Verteilen des Mietmobiliars ist nicht im Mietpreis enthalten und wird gesondert berechnet.
7. Die vereinbarten Preise beinhalten nicht die Kosten für die Anlieferung und die Abholung des Mietgegenstandes zum und vom Veranstaltungsort, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis vereinbart.
8. Die Preise verstehen sich ohne jeden Abzug.
9. Der Mietzins wird zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt fällig. Ansonsten wird er mit dem Ende der Mietzeit fällig.
10. Der Vermieter behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

## 4. Lieferung

1. Lieferzeit
  - a. Bei vom Vermieter transportkostenfrei belieferten Veranstaltungen erfolgt die Anlieferung im Sammeltransport, dessen Termin der Vermieter festlegt. Der Vermieter sichert eine Lieferung vor Beginn der Veranstaltung zu. Lieferungen zu abweichenden Terminen sind für den Mieter kostenpflichtig.
  - b. Ansonsten erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung vor Beginn der Veranstaltung.
  - c. Ist bei Anlieferung der Messestand personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Mieter trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Verlust oder Beschädigung des Mietgutes.
  - d. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.
2. Lieferschwierigkeiten und Gefahrenübergang
  - a. Wird die Anlieferung vom Vermieter übernommen, so hat der Vermieter bei Störungen auf Grund höherer Gewalt, die ihm die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Überschreitung der vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Für den Transport gelten die jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen des Speditionsgewerbes.
  - b. Wird die Anlieferung von einem Dritten übernommen, so findet der Gefahrenübergang bereits mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Dritten statt.
3. Der Vermieter kann in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherqualitative Artikel zum Preis der ursprünglichen bestellten Ware liefern.
4. Alle Maßangaben des Vermieters sind Zirkamaße. Der Vermieter behält sich Abweichungen in Form, Maß und Farbe vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

## 5. Prüfungspflichten und Reklamationen

1. Der Mieter ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Anlieferung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände und der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen.
2. Mit dem Empfang der Ware bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung. Etwaige Reklamation seitens des Mieters in Bezug auf nicht vertragsgemäße Leistungen müssen innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Spätere Beanstandungen sind gegenstandslos.
3. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach eingesetzt wird und nicht immer neuwertig ist. Normale Gebrauchsspuren stellen keinen Reklamationsgrund dar.

## 6. Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietgegenstände sind nach Ende der Mietzeit vom Mieter abholfertig und zugänglich bereitzustellen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände längstens 24 Stunden nach Ende der Mietzeit gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.
3. Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Weitergehender Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.
4. Die vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses und befreit den Mieter nicht von seinen Sicherungspflichten nach Absatz 2. Mehrkosten aufgrund der vorzeitigen Rückgabe sind vom Mieter zu tragen.

## 7. Haftung des Mieters

1. Die Haftung des Mieters beginnt mit der Anlieferung der Mietgegenstände.
2. Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung während der Mietzeit. Er hat den Vermieter unverzüglich über etwaige Beschädigung des Mietgegenstandes zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn der Mietgegenstand gestohlen worden ist oder Dritte in irgendeiner Form Rechte an diesem Gegenstand geltend machen.
3. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Beschädigungen hat er den Reparaturaufwand bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.
4. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind. Es empfiehlt sich, eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

## 8. Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters und des Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, es sei denn,
  - a. dass Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
  - b. dass sonstige Schäden auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für Schäden, die in keinem Zusammenhang mit der Vermietung der Mietgegenstände stehen, haftet der Vermieter nicht.
3. Begründeten und ordnungsgemäß erhobenen Mängelrügen wird vom Vermieter durch Nachbesserung, Umtausch, Preisnachlass oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Mietpreises entsprochen. Weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

## 9. Kündigungsrecht und Rücktritt

1. Ein Rücktritt seitens des Mieters von einem bestehenden Mietvertrag ist nicht möglich, es sei denn, dieser erfolgt einvernehmlich.
2. Lehnt der Mieter vor Mietbeginn die Durchführung des Vertrages ab und hat der Vermieter die Gründe nicht zu vertreten, bleibt der Mieter zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet..
3. Eine Kündigung des Mietvertrags ist nur möglich, wenn diesem eine Pflichtverletzung des Vermieters zugrunde liegt.
4. Nach Mietbeginn ist der Mieter erst dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Mängel auf Pflichtverletzung des Vermieters beruhen, die Mängel rechtzeitig reklamiert worden sind (5.2) und eine Nachbesserung seitens des Vermieters fehlgeschlagen ist.

## 10. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf.